

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der B-SAFETY GmbH

1. Allgemeines

Unsere sämtlichen auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, auch wenn sie bei mündlichen und fernmündlichen Verhandlungen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen sind ausgeschlossen und für uns auch dann nicht verbindlich, wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihren Inhalt nicht ausdrücklich widersprechen und diese eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausgeschlossen sein sollten. Der Besteller verzichtet auf seine Einkaufsbedingungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Alle Aufträge, Abschlüsse, mündliche und fernmündliche Erklärungen, Vereinbarungen und Nebenreden werden erst nach Eingang unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Lieferung, Lieferfristen

Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. In allen Fällen sind wir bemüht die Lieferzeiten auf äußerste abzukürzen.

Werden wir von unserem Vorlieferanten nicht richtig oder rechtzeitig beliefert oder verhindern Ereignisse höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung oder unvorhergesehene Ereignisse, die trotz der vernünftigerweise zu erwartenden Vorsichtsmaßnahmen nicht vermieden werden konnten, wie bei Betriebsstörungen, Energiemangel, Brandschäden die rechtzeitige Lieferung, können wir die Lieferung bis zu einer angemessenen Frist nach Wegfall des Hindernisses aufschieben. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in derartigen Fällen ausgeschlossen.

Bei Lieferverzug oder durch uns verschuldeter nachträglicher Unmöglichkeit der Lieferung sind Schadenersatzansprüche, insbesondere auch wegen Folgeschäden ausgeschlossen, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

4. Zahlungsbedingungen

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen.

Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung von Wechseln und Schecks gehen zu Lasten des Bestellers.

1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferanten 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar, innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto. Der Lieferer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen auf dessen ältere Schulden abzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung abzurechnen.

2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3) Gerät der Besteller in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen.

4) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekanntwerden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Falle auch außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht wurden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder wir streitig sind.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen gegen den Besteller und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen beweglichen Sache in dem Bruchteil zu, der dem Rechnungswert unserer Ware zum Rechnungswert sämtlicher anderen bei der Verarbeitung oder Verbindung verwendeten Ware entspricht. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen beweglichen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, daß er uns im Verhältnis unseres Rechnungswertes der verarbeiteten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen beweglichen Sache des Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für uns.

Der Besteller tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgründe hinsichtlich der von uns gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung in voller Höhe sicherungshalber im voraus an uns ab. Das gilt auch insoweit, als der Liefergegenstand durch Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes oder einer beweglichen Sache im Sinne des § 647 Abs.1 und 2 BGB wird. In einem solchen Falle wird hiermit die Forderung gegen den Kunden des Bestellers in Höhe unseres Rechnungswertes abgetreten.

Der Besteller ist ermächtigt, unsere Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat die von ihm für uns eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sofort mitzuteilen.

Soweit der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

6. Gewährleistungen

Bei Vorliegen von Mängeln auch beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir Gewähr 6 Monate ab Lieferdatum und haften wie folgt:

Alle Mängel mit Ausnahme derjenigen, die trotz sorgfältiger Prüfung nach Anlieferung nicht erkannt werden konnten, sind schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware eingehend bei uns, zu rügen.

Unsere Ware wird vor dem Versand sorgfältig überprüft. Beschädigungen der Oberfläche (Lackierung etc.) können deshalb, wenn sie nachweislich bei Erhalt vorliegen, nur beim Transport der Ware eingetreten sein.

Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von Ausrüstung, Design, Farbe oder Qualität gelten nicht als Mängel.

Wird eine Mängelrüge von uns anerkannt, so haben wir die Wahl, vom Vertrag zurückzutreten, Ersatz zu leisten oder den Preis zu mindern. Für Schäden, die im Rahmen der Gewährleistung geltend gemacht werden insbesondere wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Beratungsfehlern aus unerlaubter Handlung, wegen schuldhafter Verletzung der Nachbesserungs- oder Nachlieferungspflicht haften wir nicht, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind Schadenersatzansprüche ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte Mangelfolgeschäden zu vermeiden,

7. Allgemeine Haftung

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen insbesondere wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

In allen Fällen auch in den Fällen der Ziffern 3 und 8, in denen bei grober Fahrlässigkeit oder auch ohne grobes Verschulden die Haftung nicht ausgeschlossen, aber der Höhe nach in allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt werden kann, ist die Haftung stets beschränkt auf den Betrag, bis zu dem wir das jeweilige Risiko versichert haben. Ist das Risiko nicht versichert oder versicherbar oder ergibt sich eine Deckung durch die Versicherung unter dem Verkaufspreis des Lieferumfanges, aus dessen Lieferung oder Nichtlieferung Schadenersatzansprüche resultieren, wird unter Einfluß der Leistung der Versicherung maximal in Höhe des vorgenannten Verkaufspreises gehaftet.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hamburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklage ist, sofern der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Hamburg.

Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms 1953 in der jeweils neuesten Fassung. Die Bestimmungen der Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 sowie der deutschen Ausfuhrsgesetze hierzu sind ausgeschlossen. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, wird davon die Rechtsgültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt.

9. Gefahrenübergang

1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

a) bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, sobald die betriebsbereite Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferanten verlassen hat.

b) wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zuvertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Sicherheiten (Versicherungen) zu bewirken.

2) falls der Versand ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

10. Preise

A) Alle Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten grundsätzlich die Preise unserer jeweils gültigen Preisliste bzw. des schriftlich Angebots. Haben sich jedoch seit Vertragsabschluss bzw. Angebotsabgabe die Listenpreise bzw. Angebotspreise geändert, sind wir berechtigt, die am Tage der Auslieferung geltenden Preise zu berechnen. Für die Verpackung berechnet der Lieferer Verpackungskosten in Höhe der Selbstkosten.

B) Für Aufträge mit einem Netto-Warenwert unter EUR 50,- müssen wir zur Kostendeckung eine Bearbeitungspauschale von EUR 10,- berechnen.

11. Versand

Der Versand erfolgt mangels besonderer Weisung nach unserem Ermessen ohne Gewähr für den billigsten Transportweg. Der Versand einschließlich etwaiger Rücksendungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand die Lagerräume oder Betriebsräume zum Versand verläßt und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert, steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

12. Konstruktionsänderungen

Der Lieferer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

13. Geheimhaltung

Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen sowie Kostenvorschläge bleiben Eigentum des Anbieters; sie dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

14. Rücksendungen

Für Stornierungen, Warenrückgaben und Umtausch bedarf es unseres ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses. Diese Einverständniserklärung muß vor der Rücksendung vorliegen. Für Rücksendungen berechnen wir grundsätzlich 20% des Warenwertes, jedoch mindestens EUR 10,-. Rücksendungen müssen grundsätzlich frei Haus angeliefert werden.